



Einladung

**zur 3. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein
am Mittwoch, dem 25. September 2024 um 18.30 Uhr,
im Saal der Burg Hohnstein, Markt 1 in Hohnstein**

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 28.08.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Verpflichtung und Vereidigung der neu gewählten Ortsvorsteher
6. Vorstellung des Projektes einer Hängebrücke über das Polenztal
7. Beschluss einer gemeinsamen Absichtserklärung zur Projektumsetzung der Hängebrücke mit der Eberhardt Projektentwicklung GmbH & Co. KG (BV 01-03)
8. Beschluss der 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hohnstein (BV 02-03)
9. Information zu den Betriebskosten 2023 der Kindertagesstätten und Beschluss zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Hohnstein ab 01.01.2025 (BV 03-03)
10. Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben „Sanierung Burg Hohnstein“, Bauabschnitt 1 Burggarten/Burgmauer, Los 12 Kabel- und Leitungsanlagen (BV 04-03)
11. Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben Hochwasserschaden 2021 „ID 0424 Hohnsteiner Bach Teilabschnitt 1, Los 1 und 2“ (BV 05-03)
12. Beschluss zur Entsendung des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH (BV 06-03)
13. Beschluss zur Entsendung des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH (BV 07-03)
14. Beschluss zur Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG (BV 08-03)
15. Annahme von Spenden (BV 09-03 und 10-03)
16. Beratung zum Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2024/25

**gez. Brade
Bürgermeister**



Die Firmengruppe Eberhardt

Die Firmengruppe Eberhardt unter der Leitung von Günter Eberhardt ist ein familiengeführtes Unternehmen mit Sitz im süddeutschen Riedlingen. Seit der Gründung im Jahr 1993 hat sich die Firma zu einem mittelständischen Betrieb mit über 100 Mitarbeitern entwickelt.

Die Firmengruppe Eberhardt hat ihren Ursprung im Handel mit Stahl sowie der Bewehrung von außergewöhnlichen Bauprojekten, hauptsächlich im deutschen Raum. Das mittelständische Unternehmen hat sich über die Jahre hinweg zu einer Firmengruppe mit mehreren Tochtergesellschaften entwickelt.

Mit modernen Fertigungsanlagen und einer jährlichen Verarbeitung von etwa 15.000 Tonnen Stahl ist die Firma in der Lage, auch große Bauprojekte wie den ThyssenKrupp-Testturm in Rottweil und den Omniturm in Frankfurt zu realisieren. Zu den Projekten gehören sowohl Ortbeton- als auch Betonfertigteillösungen für Wohn- und Industriebauten, Brücken, Schulen und Verwaltungsgebäude.

Neben der Hauptsparte Bewehrungsbau ist die Firmengruppe Eberhardt auch in anderen Bereichen wie dem Tourismus tätig. Die Tochtergesellschaften WILDLINE und BLACKFORESTLINE betreiben beispielsweise Hängebrücken, die jährlich Tausende von Besuchern anziehen.

Wir verstehen uns als Pioniere im Brückenbau und übernehmen neben der Standortsuche die Finanzierung, die Planung, den Bau sowie den nachhaltigen Betrieb unserer Hängebrücken.

WILDLINE Bad Wildbad (Eröffnung 2018)

Die Hängebrücke WILDLINE in Bad Wildbad wurde 2018 durch die Eberhardt Gruppe eröffnet. Mit 380 Metern und bis zu 60 Metern Höhe ist sie mit 100.000 Besuchern im Jahr ein Besuchermagnet rund um die Region.

Bad Wildbad ist ein traditionsreicher Badeort im Bundesland Baden-Württemberg und eines der wenigen Staatsbäder. Bekannt für seine beiden Thermen fand in den vergangenen Jahrzehnten nach dem Wegfall des klassischen Kurwesens ein nachhaltiger Strukturwandel hin zu einer Erlebnisdestination, die den königlichen Charme der Innenstadt mit Aktivangeboten um Bad Wildbad herum kombiniert. Die WILDLINE ergänzt als neuestes Angebot diesen Strukturwandel und gliedert sich in die Tourismusinfrastruktur Bad Wildbads und des Nördlichen Schwarzwalds ein.



[WILDLINE - Die Hängebrücke in Bad Wildbad im Schwarzwald](#)

BLACKFORESTLINE Todtnau (Eröffnung 2023)

Die Hängebrücke BLACKFORESTLINE in Todtnau am Feldberg wurde 2023 durch die Eberhardt Gruppe eröffnet. Das Zusammenspiel aus unverwechselbarer Architektur und wilder Natur fasziniert nicht nur Technikfans. Die 450 Meter lange und bis zu 120 Metern hohe Konstruktion über dem größten Naturwasserfall Deutschlands ist atemberaubend. Mit etwa 150.000 Besuchern im Jahr profitiert eine von sinkenden Winterurlaubern geschwächte Region langfristig.

Der Feldberg war viele Jahrzehnte eine Wintersportregion. Bekannt für Skifahren, Rodeln und Eishockey waren die Besucherzahlen in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Aufgrund der lauen Winter konnte der Liftbetrieb nur noch selten durchgängig und schneesicher angeboten werden.

Die BLACKFORESTLINE ergänzt das sich entwickelnde Sommerangebot rund um den Feldberg und des gesamten Schwarzwalds. Zahlreiche Tagesgäste aus dem In- und Ausland genießen die Natur und ergänzen Ihren Urlaub mit unserer Attraktion.



[BLACKFORESTLINE - Die Hängebrücke in Todtnau](#)

NECKARLINE Rottweil (Baubeginn 2025)

Die Neckarline in Rottweil wird eine beeindruckende Hängebrücke mit einer Gesamtlänge von 606 Metern und einer Höhe von bis zu 43 Metern über dem Neckartal. Sie wird den Thyssenkrupp Testturm, der bereits eine beliebte Attraktion ist, mit der Innenstadt von Rottweil verbinden. Die Brücke ist als Fußgängerbrücke konzipiert und wird Besucher das ganze Jahr über anziehen. Der Bau der Neckarline ist für 2025 geplant, mit einer geschätzten Bauzeit von etwa einem Jahr.

Die Neckarline soll nicht nur eine technische Meisterleistung darstellen, sondern auch einen signifikanten touristischen Mehrwert für die Region schaffen. Man rechnet mit mindestens 100.000 Besuchern jährlich, die durch den Nervenkitzel der Brücke auch in die historische Innenstadt von Rottweil gelockt werden.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	28.08.2024		X	X	
Stadtrat	25.09.2024	X			X

Betreff:

Absichtserklärung über einer Fußgängerhängeseilbrücke in Hohnstein

Anlagen: Absichtserklärung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein stimmt dem Abschluss der beiliegenden Absichtserklärung zur Errichtung und dem Betrieb einer Fußgängerhängeseilbrücke in Hohnstein gemeinsam mit der Eberhardt Projektentwicklung GmbH & co. KG zu.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Fußgängerhängeseilbrücke Hohnstein

Letter of Intent (Absichtserklärung)

zwischen

Eberhardt Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 5
88499 Riedlingen

- nachfolgend Firma Eberhardt

und der

Stadtverwaltung Hohnstein
Rathausstr. 10
01848 Hohnstein

- nachfolgend Stadtverwaltung Hohnstein

Präambel

Die Firma Eberhardt plant in enger Kooperation mit der Stadtverwaltung Hohnstein die Errichtung und den Betrieb einer Fußgängerhängeseilbrücke.

Im Rahmen des Tourismusleitbildes „Sächsische Schweiz 2030“ im Nationalpark Sächsische Schweiz“ soll in Hohnstein die Fußgängerhängeseilbrücke die bereits bestehenden Attraktionen der Region ergänzen.

Die neue Einrichtung ist insbesondere durch den Wanderparkplatz Hockstein in wenigen Gehminuten erreichbar. Der Wanderweg ist ein durch die Stadt Hohnstein gewidmeter Weg und bereits in das Wegenetz des Nationalparks bis zum westlichen Eingang der Hängebrücke angebunden.

Die Firma Eberhardt und die Stadtverwaltung Hohnstein beabsichtigen, die angedachte enge Kooperation im Falle der Realisierung des Projektes in einem Vertrag zu regeln. Ziel soll dabei eine langfristige Vereinbarung zur Zusammenarbeit sein. Die Stadtverwaltung Hohnstein und die Firma Eberhardt prüfen im Zuge der Realisierung weitere Kooperationsmöglichkeiten. Gegebenenfalls werden auch alternative Varianten für die Umsetzung des Projektes in Betracht gezogen.

Die Firma Eberhardt und die Stadtverwaltung Hohnstein sind an einer langen, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit interessiert.

§1 Derzeitiger Stand

1. Erste Sondierungsgespräche zwischen den Parteien haben bereits stattgefunden. Die Parteien sind sich einig, das Projekt durch die Firma Eberhardt realisieren lassen zu wollen.
2. Die Firma Eberhardt finanziert die Fußgängerhängeseilbrücke auf eigene Kosten. Die Finanzierung und die Errichtung der Fußgängerhängeseilbrücke sind derzeit aber noch von Rahmenbedingungen abhängig, die geklärt werden müssen.
3. Beide Parteien versichern, bis zur Klärung der Realisierbarkeit des Projektes nicht mit anderen Partnern über das gleiche oder ein ähnliches Projekt in einem Umkreis von 100 km des geplanten Projekts zu verhandeln.
4. Zur Umsetzung des Gesamtprojektes müssen durch die Stadtverwaltung Hohnstein und die zuständigen Behörden planungs- und baurechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Beide Partner streben an, diese Voraussetzungen zu schaffen.
5. Für die Erschließung der Fußgängerhängeseilbrücke ist Wasser-, Abwasser-, Strom-, und Telekommunikationsinfrastruktur erforderlich. Hierzu sind Anschlüsse an die bestehende Infrastruktur möglich.
6. Die Stadtverwaltung Hohnstein bindet mit Hilfe des Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V. die Fußgängerhängeseilbrücke in das touristische Marketingkonzept der Region ein.
7. Notwendige Ergänzungen der Verkehrsinfrastruktur (Erweiterung Wanderparkplatz Hockstein, Ausbau und Instandsetzung bestehender Wanderwege, Anschluss an bestehendes ÖPNV-Netz, ...) werden zwischen den Parteien abgestimmt.

§ 2 Kosten

- (1) Die Firma Eberhardt trägt beim Nichtzustandekommen der Fußgängerhängeseilbrücke die Kosten für Leistungen, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.
- (2) Die Stadtverwaltung Hohnstein trägt die Kosten für Leistungen, die sie in Auftrag gegeben hat.

§ 3 Zeitplan

Die Parteien beabsichtigen, zur Umsetzung des Projekts bis zum 01.06.2025 ein inhaltliches Konzept abzustimmen und auf Basis dessen bis Ende des Jahres 2025 unterschriftsreife Verträge abzustimmen. Diese bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsgremien und stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung. In den Verträgen ist jeweils festzulegen, welche Verpflichtungen die jeweilige Partei im Rahmen des Konzeptes übernimmt.

§ 4 Ende der Vertragsverhandlungen

- (1) Dieser Letter of Intent verpflichtet keine der Parteien zu einem Vertragsabschluss.
- (2) Die Parteien bestätigen hiermit die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und der Absicht zur Umsetzung des Projektes und erklären, dass eine Beendigung der Verhandlungen nur dann vorgesehen ist, wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist oder bei zentralen Inhalten keine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden kann.
- (3) Das Scheitern des Projekts muss der anderen Partei schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Der anderen Partei wird für diesen Fall jedoch das Recht eingeräumt, innerhalb von vier Wochen eine neue Verhandlungsrunde zur Klärung und Beseitigung der Gründe einzuberufen.

Hohnstein, 25.09.2024

Eberhardt Projektentwicklung
GmbH & Co. KG

Stadtverwaltung Hohnstein

Günter Eberhardt
Geschäftsführer

Daniel Brade
Bürgermeister

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.09.2024	X			X

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Hohnstein

Anlagen: Sachbericht und Änderungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohnstein (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.03.2022 mit Inkrafttreten rückwirkend ab 20.01.2024.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

Mit dem 19.06.2024 trat eine neue Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in Kraft. Der § 20 regelt einheitliche Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge für die kommunalen Kostensatzungen Anbei ein Auszug:

§ 20 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Die Erhebung des Kostenersatzes für genormte und nach der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 243), mit Festbetrag oder Anteilsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen förderfähige Feuerwehrfahrzeuge sind die in der Anlage 5 genannten Stundensätze zugrunde zu legen.

(2) Anlage 5 gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den dort genannten sind.

(3) Für offene Kostenfestsetzungsverfahren für Einsätze im Zeitraum vom 20. Januar 2024 bis zum 28. Juni 2024 sind die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Anlage 5 anzuwenden.

Die Anlage 5 liegt bei.

Demnach ist das Kostenverzeichnis unserer Kostensatzung der Stadt Hohnstein anzupassen.

Brade
Bürgermeister

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 15
Anlage 5**

(zu § 20 Absatz 1 und 2)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Typ¹⁾	Stundensatz
KdoW	52,80 €
ELW 1	125,40 €
ELW 2	337,20 €
MTW	56,40 €
TSF	108,60 €
KLF	111,60 €
TSF-W	103,80 €
MLF	131,40 €
LF 10	204,00 €
HLF 10	214,80 €
LF 20-KatS	301,20 €
LF 20	346,20 €
HLF 20	397,80 €
TLF 2000	277,20 €
TLF 3000	277,80 €
TLF 4000	337,80 €
RW	433,60 €
GW-G	411,60 €
GW-L1	133,20 €
GW-L2	238,80 €
DLA(K) 18	570,60 €
DLA(K) 23	678,60 €
HAB	917,40 €
WLF 18/5900	180,00 €
WLF 26/6900	190,80 €

¹⁾ entsprechend der Feuerwehrfahrzeug-Typenliste; 25. überarbeitete Fassung vom 26. Oktober 2023. Die Liste ist auf der Internetseite des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen verfügbar. Der Fahrzeug-Typ MTW entspricht der Technischen Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW gemäß Anlage 1 der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABI. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABI. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABI. SDR. S. S 243)

**Satzung zur 1. Änderung
der Satzung der Stadt Hohnstein zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohn-
stein (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung -SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Anlage der Satzung**

Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Hohnstein als Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung wird wie folgt geändert:

2. Stundensatz für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Geräte der Feuerwehren

Fahrzeugtyp	Stundensatz	Minutensatz
Führungsfahrzeug ELF, MTW	56,40 €/h	0,94 €/min
Löschfahrzeug TSF-W	103,80 €/h	1,73 €/min
Löschfahrzeug TSF	108,60 €/h	1,81 €/min
Kleinlöschfahrzeug KLF	111,60 €/h	1,86 €/min
Löschfahrzeug HLF 20	397,80 €/h	6,63 €/min
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	277,80 €/h	4,63 €/min

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

Hohnstein, 25.09.2024

Brade
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 03-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Standesamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.09.2024	x			x

Betreff:

Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Hohnstein ab 01.01.2025

Anlagen: Ergebnis Betriebskosten für 2023 und Elternbeiträge 2024
 Berechnung der Elternbeiträge ab 01.01.2025 auf der Grundlage der bekannt gemachten Personal- und Sachkosten 2023 gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt ab 01.01.2025 Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Tagespflege im Gemeindegebiet der Stadt Hohnstein auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, die für den ordentlichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, in Höhe von
 23 % für einen Krippenplatz (9 Std.)
 30 % für einen Kindergartenplatz (9 Std.)
 30 % für einen Hortplatz (6 Std.)
 zu erheben.

Die Elternbeiträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden und gelten jeweils ab dem 01.01. des der Bekanntmachung der Betriebskosten nach §14 Abs. 2 SächsKitaG folgenden Jahres. Bei Inanspruchnahme geringer Betreuungszeiten (4,5 Std. im Krippen- und Kindergartenbereich sowie 5 Std. im Hortbereich) reduziert sich der Elternbeitrag im Verhältnis der für eine 9 stündige Betreuung (Krippe, Kindergarten) bzw. 6 stündige Betreuung (Hort) zu erhebenden Elternbeiträge jeweils gerundet auf volle 10 Cent.

Für Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Geschwisterkinder gelten weiterhin die Festlegungen des Landkreises.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 14 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

Sachbericht

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates Nr. 67/17 sind Elternbeiträge auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, die für den ordentlichen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, in Höhe von

22 % für einen Krippenplatz (9 Std.)
26 % für einen Kindergartenplatz (9 Std.)
27 % für einen Hortplatz (6 Std.)

zu erheben. Die Elternbeiträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden und gelten jeweils ab dem 01.01. des der Bekanntmachung folgenden Jahres.

Nunmehr schlagen wir Ihnen aufgrund der Haushaltssituation die Anpassung auf die gesetzlichen Höchstsätze vor.

Dementsprechend errechnen sich aufgrund der Betriebskostenabrechnung für 2023 ab 01.01.2025 folgende Elternbeiträge:

	2025	2024	2023
Krippe			
Betreuungsplatz bis 9 Stunden	297,00 €	277,00 €	270,00 €
Betreuungsplatz bis 4,5 Stunden	148,50 €	138,50 €	135,00 €
Kindergarten			
Betreuungsplatz bis 9 Stunden	168,00 €	136,00 €	133,00 €
Betreuungsplatz bis 4,5 Stunden	84,00 €	68,00 €	66,50 €
Hort			
Betreuungsplatz bis 6 Stunden	93,00 €	77,00 €	75,00 €
Betreuungsplatz bis 5 Stunden	77,50 €	64,10 €	62,50 €

Bleschke
Sachbearbeiterin

Betriebskosten 2023

	ASB Kita Hohnstein	ASB Kita Rathetalde	ASB Kita Ehrenberg	ASB Kita Ulbersdorf	Gemeindegebiet gesamt
	(lt.Schlüssel 10,195 VzÄ) (Ist 10,092 VzÄ)	(lt.Schlüssel 3,610 VzÄ) (Ist 3,574 VzÄ)	(lt.Schlüssel 6,568 VzÄ) (Ist 6,6583 VzÄ)	(lt.Schlüssel 2,423VzÄ) (Ist 2,2173 VzÄ)	(lt.Schlüssel 22,796 VzÄ) (Ist 22,5416 VzÄ)
1. Personalkosten päd.Fachkräfte	519.708,31 €	196.516,33 €	346.971,50 €	125.567,36 €	1.188.763,50 €
gem 12(2) SächsKitaG	489 587,06 €	186 636,82 €	324 693,20 €	82 403,68 €	1 083 320,76 €
Integration	30 121,25 €	9 879,51 €	22 278,30 €	43 163,68 €	105 442,74 €
2. Schulvorbereitung	6.006,71 €	3.730,72 €	4.878,12 €	2.423,83 €	17.039,38 €
3. PK - nicht eingesetzte VzÄ	- 1.128,04 €	- 7.649,72 €	-	- 7.345,32 €	- 16.123,08 €
PK - zuviel eingesetzte VzÄ	-	-	6.231,35 €	-	6.231,35 €
4. Sonstige Personalkosten	69.902,16 €	31.605,62 €	48.373,62 €	27.959,20 €	177.840,60 €
4.1 Reinigungskräfte					- €
4.2 Hausmeister/Wirtschaftskräfte					- €
5. Sachkosten im engeren Sinn	90.198,89 €	30.945,65 €	54.654,26 €	24.214,42 €	200.013,22 €
5.1 Pädagogisches Material	4 628,36 €	1 277,59 €	3 887,04 €	980,00 €	10 772,99 €
Spiel- u. Beschäftigungsmaterial					
kulturelle Betreuung Kinder					
Integration					
5.2 sächlicher Verwaltungsaufwand	8 358,47 €	4 336,87 €	7 333,16 €	3 208,26 €	23 236,76 €
Büroaufwand					
EDV-Aufwand					
Fachliteratur (Bücher u. Zeitschriften)					
Porto, Bankgebühren, Telefon					
fremde Leistungen					
Arbeits- und Gesundheitsschutz					
Sachaufwand für zusätzl. Angebote					
Beitrag Berufsgenossenschaft					
Abgabe lt. Schwerbehindertengesetz					
5.3 Wirtschaftsbedarf	2 856,90 €	1 047,28 €	2 389,83 €	1 134,07 €	7 428,08 €
Putz- und Reinigungsmaterial					
Sanitärbedarf					
Hausverbrauchsmittel (Krippe)					
5.4 Betriebskosten	23 785,26 €	7 200,00 €	7 013,72 €	8 500,90 €	46 499,88 €
Betriebskostenabrechnungen					
Wasser / Abwasser					
Strom					
Strom / Heizung					
5.5 Dienstleistungen	11 031,09 €	2 911,65 €	4 998,41 €	976,89 €	19 918,04 €
Fremdreinigung					
Wäschereinigung					
Müllabfuhr/Straßenreinigung					
Wartungsverträge					
Schornsteinfeger					
5.6 Fort- und Weiterbildung	874,58 €	152,51 €	1 350,00 €	185,93 €	2 563,02 €
5.7 Steuern, Abgaben, Versicherung	946,67 €	430,03 €	763,40 €	359,53 €	2 499,63 €
Grundsteuer					
Gebäude- u. Sachversicherung					
Versicherungen					

5.8	Erhaltungsaufwand lfd. Instandhaltung, Instandsetzung Ersatzbeschaffung von Inventar Anschaffung geringwertiger Güter	5.216,33 €	1.617,44 €	5.193,43 €	754,75 €	12.781,95 €
5.9	sonstige Aufwendungen	32.501,23 €	11.972,28 €	21.725,27 €	8.114,09 €	74.312,87 €
6.	Sachkosten im weiteren Sinn Miete/Erbpacht Abschreibungen					- €
	Gesamtaufwand	684.688,03 €	255.148,60 €	461.108,85 €	172.819,49 €	1.573.764,97 €

Nachrichtlich: Ø betreute Kinder	Kapazität		Ist		Kapazität		Ist		Kapazität		Ist	
	Krippe	48 , davon bis 20	14	28 , davon bis 12	6	85 , davon bis 20	7	30 , davon bis 10	2	151 , davon bis 62 Krippe	99	29
Kiga	Krippe	33	Krippe	26	Krippe und bis 40	26	Krippe	14				
Hort	65	67			Hort	43			105	110		
Gesamt	113	114	28	32	85	76	30	16	256	238		

Tagespflege

5

Kosten Kinderbetreuung 2023

Aufwendungen Kindertageseinrichtungen	1.573.764,97 €
Aufwendungen Kindertagespflege	37.952,42 €
Aufwendungen 2023 Kinderbetreuung	1.611.717,39 €
abzüglich	
Ertrag aus Elternbeiträgen Kita	333.998,00 €
Eingliederungshilfe Integration	44.696,50 €
Sonstige Erträge (IfSG)	20.113,49 €
Ertrag aus Elternbeiträgen Tagespflege	15.390,00 €
Ertrag aus Landeszuschüssen 2023	648.065,73 €
verbleibender Finanzierungsanteil Stadt Hohnstein	549.453,67 €
Nachrichtlich:	
Erträge aus Kommunalanteilen andere Kommunen (Kinder aus and. Gem.)	51.808,54 €
Zahlung Kommunalanteile an andere Kommunen (Kinder in Kita's and. Gem.)	70.254,81 €
→ Kinderbetreuung 2023 - Finanzierungsanteil Stadt Hohnstein gesamt:	567.899,94 €

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 06-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.09.2024	X			X

Betreff:

Entsendung des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH

Anlagen: Sachbericht

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Bestellung aller Stadtratsmitglieder als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wird die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister vertreten.

Alleinige Gesellschafterin der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH ist die Stadt Hohnstein. Daraus resultiert, dass die Gesellschafterversammlung lediglich aus dem Bürgermeister besteht.

Zur weiteren Anwendung der bisherigen Handhabung, dass der gesamte Stadtrat als Gesellschafterversammlung zusammentritt, bedarf es einer Beschlussfassung des Stadtrates zur Bestellung aller Mitglieder des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH.

Auszug § 98 Abs. 1 SächsGemO

§ 98

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Die Gemeinde wird in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister vertreten. ²Kann die Gemeinde weitere Vertreter entsenden, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. ³Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Absatz 2 entsprechend. ⁴Ein durch den Bürgermeister mit seiner ständigen Vertretung beauftragter Vertreter sowie die durch den Gemeinderat zu bestellenden weiteren Vertreter der Gemeinde müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. ⁵In den in § 28 Absatz 2 Nummer 15 genannten Angelegenheiten üben die Vertreter der Gemeinde ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats aus. ⁶In anderen Angelegenheiten kann der Gemeinderat ihnen Weisungen erteilen. ⁷Die Vertreter der Gemeinde haben den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Die Entsendung aller Stadtratsmitglieder als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Tourismusförderungsgesellschaft der Stadt Hohnstein mbH hat den Vorteil, dass der Stadtrat als Hauptorgan ein direktes Mitwirkungsrecht in dem Organ der Gesellschaft hat.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 07-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.09.2024	X			X

Betreff:

Entsendung des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH

Anlagen: Sachbericht

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Bestellung aller Stadratsmitglieder als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wird die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister vertreten.

Alleinige Gesellschafterin der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH ist die Stadt Hohnstein. Daraus resultiert, dass die Gesellschafterversammlung lediglich aus dem Bürgermeister besteht. Zur weiteren Anwendung der bisherigen Handhabung, dass der gesamte Stadtrat als Gesellschafterversammlung zusammentritt, bedarf es einer Beschlussfassung des Stadtrates zur Bestellung aller Mitglieder des Stadtrates als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH.

Auszug § 98 Abs. 1 SächsGemO

§ 98

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) ¹Die Gemeinde wird in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts durch den Bürgermeister vertreten. ²Kann die Gemeinde weitere Vertreter entsenden, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. ³Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Absatz 2 entsprechend. ⁴Ein durch den Bürgermeister mit seiner ständigen Vertretung beauftragter Vertreter sowie die durch den Gemeinderat zu bestellenden weiteren Vertreter der Gemeinde müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. ⁵In den in § 28 Absatz 2 Nummer 15 genannten Angelegenheiten üben die Vertreter der Gemeinde ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats aus. ⁶In anderen Angelegenheiten kann der Gemeinderat ihnen Weisungen erteilen. ⁷Die Vertreter der Gemeinde haben den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Die Entsendung aller Stadtratsmitglieder als weitere Vertreter der Gesellschafterversammlung der Burg Hohnstein Betriebsgesellschaft gGmbH hat den Vorteil, dass der Stadtrat als Hauptorgan ein direktes Mitwirkungsrecht in dem Organ der Gesellschaft hat.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 08-03
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.09.2024	X			X

Betreff:

Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG

Anlagen: Schreiben des SMI vom 01.12.2022

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt auf der Grundlage von § 52 Abs. 3 SächsKomZG die Vertretung des Bürgermeisters in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände, in denen die Stadt Hohnstein Verbandsmitglied ist, ab dem 01.10.2024 durch den leitenden Bediensteten Bau- und Hauptamtsleiter

Herrn Alexander Hentzschel

wahrzunehmen.

Beratungsergebnis:				
Sitzung am: 25.09.2024		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.09.2024
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im
Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

über:
Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Sächsischer Landkreistag e. V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Judith Bönisch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32212
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Judith.Boenisch@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2217/6/19-2022/87608

Dresden,
1. Dezember 2022

Verhinderungsstellvertretung gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG

Anlässlich einer Nachfrage zur Anwendung des § 59 Abs. 1 SächsGemO für die Verhinderungsstellvertretung eines geborenen Vertreters in einer Versammlungsversammlung ergeht folgender Hinweis:

Wird eine Gemeinde gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in der Versammlungsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, gelten im Falle einer Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretungsregeln der §§ 54 Abs. 1 und 55 Abs. 3 SächsGemO. Hingegen findet § 59 Abs. 1 SächsGemO keine Anwendung.

Der im Jahr 2013 neu gefasste § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG gibt der Gemeinde die Möglichkeit, sich anstelle des Bürgermeisters von einem vom Gemeinderat gewählten leitenden Bediensteten vertreten zu lassen. Für die Beauftragung eines Bediensteten durch den Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO bleibt daneben kein Raum. Vielmehr würde die Benennung eines Vertreters durch den Bürgermeister die Regelung des § 52 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz SächsKomZG unterlaufen, wonach der gekorene Vertreter vom Gemeinderat zu bestimmen ist.

Sinngemäß das Gleiche gilt für den Landrat, der den Landkreis in der Versammlungsversammlung vertritt. Im Verhinderungsfall greifen die Vertretungsregeln der §§ 50, 51 Abs. 1 SächsLKrO, eine Beauftragung gemäß § 55 Abs. 1 SächsLKrO kommt nicht in Betracht.

An der im Schreiben des SMI vom 15. Mai 2018 vertretenen Auffassung, wonach im einzelnen Verhinderungsfall § 59 Abs. 1 SächsGemO anwendbar ist, wird nicht festgehalten.

gez. Jörg Weihe
Referatsleiter Kommunale Grundsatzangelegenheiten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.